



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn  
Dr. André Hahn, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 5. Dezember 2019

BETREFF **Schriftliche Frage Monat November 2019**  
HIER **Arbeitsnummer 11/495**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn  
vom 29. November 2019  
(Monat November 2019, Arbeits-Nr. 11/495)

---

Frage

*Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 2019 (Aktz. 4 A 2355/17.Z) zur Frage des waffenrechtlichen Bedürfnisses, wonach die nachzuweisende regelmäßige Betätigung des Schießsports für jede einzelne in der Waffenbesitzkarte aufgeführte Waffe gilt, für die weitere Arbeit an der geplanten Änderung des Waffengesetzes, und welche gesetzlichen Konkretisierungen hält die Bundesregierung ggf. noch für erforderlich, um das bestehende Sicherheitsbedürfnis mit den Interessen der Sportschützen besser in Einklang zu bringen?*

Antwort

Der Beschluss des Hessischen VGH vom 21. März 2019 (Aktz. 4 A 2355/17.Z) hat über den Einzelfall hinaus keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Vollzug des Waffengesetzes. Der Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. WaffRÄndG) enthält keine Regelung, die als solche ausdrücklich bestimmt, dass die nachzuweisende regelmäßige Betätigung des Schießsports für jede einzelne in der Waffenbesitzkarte aufgeführte Waffe gilt. Die Bundesregierung setzt sich im Übrigen dafür ein, im Rahmen der parlamentarischen Beratung des 3. WaffRÄndG die Anforderungen an den Nachweis des waffenrechtlichen Bedürfnisses für den Erwerb und für den Besitz einer Schusswaffe klarzustellen.